

Ein Merkblatt über Nahrungsmittelzulagen für Kranke, das den Ärzten Richtlinien für die Ausstellung von Bescheinigungen zwecks Sonderzuteilung von Nahrungsmitteln gibt, ist von den Groß-Berliner Gemeindebehörden im Einvernehmen mit der Ärzteschaft aufgestellt worden. Es tritt an die Stelle des alten Merkblattes von 1916 und verfolgt den Zweck, den Arzt über die Grundfrage aufzuklären, die für die Bewilligung von Nahrungsmitteln an Kranke jetzt maßgebend sind, und ihm damit die Ausstellung des Zeugnisses zu erleichtern. Die Bewilligung erfolgt nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses. Das Zeugnis ist verschlossen von dem Arzt an die zuständige Stelle für Krankenernährung einzusenden und unterliegt der Nachprüfung durch Vertrauensärzte der Gemeinden. Anträgen auf persönliche Untersuchung durch Vertrauensärzte wird nicht stattgegeben. Ist von der Bewilligung von Sonderzulagen der beabsichtigte Erfolg nicht zu erwarten, oder bestehen Schwierigkeiten für die Zubereitung der in Frage kommenden Krankenkost, so kann auch ein Antrag auf Gewährung eines Mittagessens gestellt werden. Die Vergütung der für das privatärztliche Zeugnis gezahlten Gebühren ist nicht Sache der Stadtgemeinden. Auch die Vertrauensärzte, die bisher die Tätigkeit der Prüfung der ärztlichen Bescheinigungen ehrenamtlich ausgeübt haben, streben jetzt eine angemessene Bezahlung an, da es sich bei der Dauer des Krieges um eine fortlaufende, regelmäßige Berufsarbeit handelt. Der Vertreter des Berliner Stadtmedizinalamts gab in einer Besprechung das Versprechen ab, daß allen Berliner Vertrauensärzten Gelegenheit gegeben werden würde, sich über die Angelegenheit mit den zuständigen Magistratsvertretern auszusprechen. Die Bezahlung für die Vertrauensärzte müßte selbstverständlich von den Gemeinden geleistet werden.